



Regierungsrat Christoph Brutschin  
Rheinsprung 16/18  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 40  
Fax: +41 61 267 60 10  
E-Mail: christoph.brutschin@bs.ch  
www.wsu.bs.ch

## Rodungsbewilligung

**betreffend das Gesuch des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt, Hochbauamt, um Bewilligung einer Rodung von 355 m<sup>2</sup> Waldareal für die Zufahrtsstrasse zum IWB-Pumpwerk**

### I. Einleitung

Im Rahmen der Sanierung der Sportanlage Schorenmatte wird die bestehende Zufahrt zum Pumpwerk der Industriellen Werke Basel (IWB) beansprucht. Somit ist für das Pumpwerk der IWB eine neue LKW-taugliche Erschliessung anzulegen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde eine alternative Erschliessung gesucht, die die hohen Anforderungen an den Grundwasserschutz erfüllt und möglichst wenig Naturwerte tangiert. Die neue Erschliessungsstrasse zum Pumpwerk schliesst südlich an die Zufahrt zum IWB Unterwerk an und führt dann zum IWB Pumpwerk auf dem bereits bestehenden, geteerten Fussweg. Dieser soll nun LKW-tauglich ausgebaut werden, so dass die zur Trinkwasserproduktion benötigte Aktivkohle zum Pumpwerk der IWB geliefert werden kann. Die Gesamtlänge der Strasse beträgt rund 160m, wovon etwa 50m durch Waldareal führen.

Der Planungssperimeter Sportplatz Schorenmatte / IWB-Pumpwerk befindet sich im Bereich Fasanenstrasse, Schorenweg in Basel. Der bestehende Wald innerhalb des Planungssperimeters befindet sich auf Parzelle 2351 in Sektion 7 des Grundbuchs Basel. Die Parzelle ist im Eigentum der IWB.

Für die Rodung von 355 m<sup>2</sup> (175 m<sup>2</sup> definitiv und 180 m<sup>2</sup> temporär) wird in der gleichen Gegend Realersatz im Umfang von 355 m<sup>2</sup> geleistet.

Die von der Rodung und Ersatzaufforstung betroffene Grundeigentümerin, die Industriellen Werke Basel, stimmt dem Begehren zu.

### II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Zeit vom 22. März 2017 bis zum 21. April 2017 im Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsblatt Basel-Stadt Nr. 23 vom 22. März 2017 publiziert.

### III. Einsprachen

Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

### IV. Erwägungen

1. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Nach Massgabe von Art. 7 WaG ist für jede Rodung Realersatz zu leisten. Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 2 der kantonalen Waldverordnung (WaV BS, SG 911.610) beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.
2. Die geplante Erschliessungsstrasse dient ausschliesslich als Zufahrt zum Pumpwerk der IWB. Das Pumpwerk der IWB ist ein Herzstück der gesamten Trinkwasserproduktion der Langen Erlen, wo das Trinkwasser für die Stadt Basel, Riehen, Bettingen und umliegende Gemeinden produziert wird. Eine LKW-taugliche Zufahrt zum Pumpwerk ist unabdingbar, da auf dieser die Aktivkohle zur Trinkwasserreinigung angeliefert und abtransportiert wird. Die Anlage inkl. deren Erschliessung ist standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse.
3. Die neue Erschliessungsstrasse ist aufgrund des Neubaus der Sportanlage Schorenmatte notwendig, für welche das öffentliche Interesse mit den beiden Beschlüssen des Grossen Rats bekundet wurden (GRB Nr. 14/03/9.1G vom 15. Januar 2014 sowie GRB Nr. 16/29/9G vom 29. Juni 2016). Für die vorgesehene Rodung muss das Projekt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 WaG). Aufgrund der Standortgebundenheit sind diese Voraussetzungen erfüllt.
4. Für das geplante Vorhaben ist eine Rodung notwendig. Bestandteil der Rodungsfläche ist der bereits bestehende, geteerte Fussweg. Fällungen von Bäumen und Sträuchern sind somit minimal. Das Vorhaben hat daher auf Umwelt, Natur und Landschaft keine erheblichen Auswirkungen. Das Vorhaben wurde mit dem Gesuchsteller, dem Amt für Wald bei der Basel, der Stadtgärtnerei Basel und dem Planungsamt hinsichtlich der Koordination der Raumplanung und dem Rodungsverfahren sowie der Ersatzleistungen besprochen. Es wurde fachlich wie formell mit dem Raumplanungsverfahren koordiniert.
5. Das geplante Vorhaben setzt eine Rodung von 355 m<sup>2</sup> Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstung (355 m<sup>2</sup>) wird in der gleichen Gegend geleistet. Diese befindet sich in unmittelba-

rer Nähe auf Parzelle Nr. 2351 Sektion 7 der Stadt Basel innerhalb des Landschaftsparks Wiese.

6. In Abwägung der in den vorangegangenen Punkten dargelegten Erwägungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Bau der Zufahrt, das die Walderhaltung überwiegt. Die Rodung führt nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt, und dem Natur- und Heimatschutz wird umfassend Rechnung getragen. Aus waldrechtlicher Sicht sind die Standortgebundenheit des Werks und die Erfüllung der Voraussetzungen aus der Raumplanung genügend ausgewiesen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Rodungsbewilligung sind somit erfüllt.
7. Nach Art. 9 WaG hat der Kanton Basel-Stadt den Ausgleich von erheblichen Vorteilen, die durch die Rodungsbewilligung entstehen, zu regeln. Im Sinne von § 4 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaG BS, SG 911.600) soll der Vorteilsausgleich im Umfang von 80% des Mehrwertes abgegolten werden. Aus der Berechnung ergibt sich kein erheblicher Vorteil, da die Aufwendungen für die Ersatzleistungen höher als der Mehrwert sind.
8. Die Kosten des vorliegenden Entscheids sind entsprechend dem Verursacherprinzip dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Gestützt auf § 33 Abs. 1 Bst. a WaV BS erscheint eine Gebühr von CHF 600 als angemessen.

Demnach wird wie folgt verfügt:

1. Rodungsentscheid

- 1.1. Das Gesuch des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt, Hochbauamt, für eine definitive Rodung von 175 m<sup>2</sup> Waldareal sowie eine temporäre Rodung von 180 m<sup>2</sup> Waldareal, Parzelle Nr. 7/2351 in Basel, wird bewilligt.
- 1.2. Der Detailplan Rodung im Massstab 1:200 vom 20. Februar 2017 ist integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.
- 1.3. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf:  
Parzelle Nr. 7/2351, Basel  
im Eigentum der Industriellen Werke Basel  
Definitive Rodungsfläche insgesamt **175 m<sup>2</sup>**  
Temporäre Rodungsfläche insgesamt **180 m<sup>2</sup>**
- 1.4. Die vorliegende Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung nicht bis zu 31. März 2018 ausgeführt wird.
- 1.5. Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen wie beispielsweise einen Bauzaun geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungsersatz

- 2.1. Der Rodungsersatz ist auf Parzelle Nr. 7/2351 in Basel gemäss Detailplan Rodung, Massstab 1:200, vom 20. Februar 2017 zu leisten.
- 2.2. Der Rodungsersatz in Form von Realersatz für die definitive Rodung ist innert eines Jah-

res nach Inkrafttreten der Rodungsbewilligung sicherzustellen.

Der Ersatz für die temporäre Rodung ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss vorzunehmen.

- 2.3. Die Ersatzaufforstungen in der Grösse von 355 m<sup>2</sup> hat unter Anleitung des Amts für Wald beider Basel mit einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzmaterials zu erbringen. Die Kosten für die Wiederherstellung sowie der Pflege der ersten fünf Jahre gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 2.4. Während und nach den Bauarbeiten ist das Aufkommen von Neophyten auf den Rodungsflächen zu verhindern. Die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

### 3. Mehrwertabschöpfung

Ein Vorteilsausgleich gemäss Art. 9 WaG und im Sinne von § 4 Abs. 2 WaG BS wird nicht erhoben, da der Vorteil unerheblich ist.

### 4. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Anzeichnung der zu fällenden Bäume und Sträucher erfolgt durch den Revierförster.
- 4.2. Sämtliche Fäll-, Ersatz- und Pflegearbeiten sind unter Aufsicht des zuständigen Revierförsters durch ausgewiesene forstliche Fachkräfte auszuführen.
- 4.3. Sämtliche aus der Rodungsbewilligung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 4.4. Der Gesuchsteller haftet für die Einhaltung der in diesem Entscheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen.
- 4.5. Bewilligungen, Auflagen und Bedingungen anderer zuständiger Amtsstellen, die im Rahmen anderer Verfahren gemacht werden, bleiben vorbehalten.
- 4.6. Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, dem Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) die entsprechende Mutation bezüglich der Waldgrenzen zu zustellen und dem GVA den Auftrag zur Nachführung zu erteilen. Die Kosten der Nachführung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

### 5. Kosten

Die Kosten des vorliegenden Entscheids mit einer Gebühr von CHF 600 gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Sie sind dem Amt für Wald beider Basel zu zuweisen.

6. Eröffnung des Entscheids

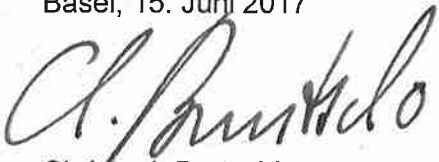
Der Rodungsentscheid ist dem Hochbauamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel, vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat im Rahmen des Bauentscheids zu eröffnen.

Ferner ist der Rodungsentscheid

- dem Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- den Industriellen Werken Basel, Margarethenstrasse 40, Postfach, 4008 Basel
- dem Planungsamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel,
- dem Amt für Wald beider Basel, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, und
- dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, (durch das Amt für Wald beider Basel)

mitzuteilen.

Basel, 15. Juni 2017



Christoph Brutschin  
Vorsteher